

# **Benutzungsordnung**

für  
**Boulehalle/Boulegelände**

vom 18.11.2010

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) Die o.g. Anlagen sind im Besitz des TSV Hütschenhausen e.V. Sie stehen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Nutzungsberechtigten zeitweise, nach vorheriger Benutzungserlaubnis durch den geschäftsführenden Vorstand, zur Verfügung.

(2) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Benutzungsordnung sind in der Reihenfolge:

- a. Abteilung Pétanque des TSV Hütschenhausen e.V.
- b. andere Abteilungen des TSV Hütschenhausen e.V.
- c. einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen des TSV Hütschenhausen

(3) Eine zeitweise Überlassung an andere Vereine und Organisationen oder an einzelne Benutzer bzw. Benutzergruppen, welche nicht Mitglied im TSV Hütschenhausen e.V. sind, kann in Ausnahmefällen gestattet werden.

(4) Eine Abtretung bereits zugesprochener Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zulässig.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Gestattung**

(1) Mit dem Antrag auf Benutzung erkennen die nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

(2) Die Gestattung der Benutzung ist bei dem geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Sie erfolgt durch mündliche Zusage, bzw. bei Benutzern gemäß §1, Absatz 3 durch schriftlichen Bescheid durch die Geschäftsstelle. Bei Benutzung von Gästen (Gastspielern), welche in Begleitung eines Nutzungsberechtigten gemäß §1, Abs. 2 sind, ist keine formelle Gestattung notwendig. Dennoch ist von diesen Gästen ein Nutzungsentgelt entspr. § 6 zu erheben (Ausnahme: 3-maliges Schnuppertraining).

(3) Die Gestattung legt den Nutzungszweck und die Nutzungszeit fest. Bei Benutzern gemäß §1, Absatz 3 ist zusätzlich ein Benutzungsvertrag anzufertigen.

(4) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder höherer Gewalt, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden

(5) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung entzogen werden.

(6) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von einer Anlage machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(7) Der TSV Hütschenhausen e.V. hat das Recht, die Anlagen z.B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(8) Durch Maßnahmen nach (4)-(7) entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Anlage. Der TSV Hütschenhausen e.V. haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmenausfall.

## § 3

### Hausrecht

(1) Das Hausrecht steht dem TSV Hütschenhausen e.V., sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) In den Fällen, in denen die Vereinsbeauftragten nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart. Diese führen die Aufsicht.

## § 4

### Pflichten der Benutzer

(1) Die Anlagen mit Räumlichkeiten, Geräten und die Zugänge zu den Räumen und Anlagen sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

(2) Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidenten oder seinem Beauftragten zu melden. Für Schäden und Verluste haftet der Benutzer.

(3) Zur Gestattung kann auch, sofern ausdrücklich vermerkt, die Nutzung von weiteren Anlagen (z.B. das Benutzen der Toiletten, der Duschanlagen sowie der Wasch- und Umkleieräumen der Sportstätten) gehören. Die Benutzung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen ist jedoch auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der in der Gestattung festgelegten Nutzung erforderlich sind.

(4) Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen so gering wie möglich gehalten werden.

(5) Veränderungen und Einbauten jeglicher Art in den überlassenen Anlagen sind ohne Zustimmung des Präsidenten oder seinem Beauftragten nicht statthaft. Zu Abschluss der Benutzung sind die Anlagen in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(6) Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften haftet der Benutzer. Auch alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen sind einzuhalten.

(7) In der Boulehalle ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Das Mitbringen von eigenen Getränken ist nicht gestattet. Da der Verein durch Verträge an Lieferanten gebunden ist, müssen Getränke beim Vereinswirt, oder bei größeren Veranstaltungen direkt vom Vereinslieferanten, bezogen werden. Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Vereinsbeauftragten vorzunehmen. Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden.

(9) Fundsachen sind umgehend in der Geschäftsstelle oder bei dem Vereinsbeauftragten abzugeben.

## § 5

### Benutzungsentgelt

(1) Den Nutzungsberechtigten nach §1 Abs. 2 stehen die Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Für Heizung der Boulehalle ist nach Bedarf selbst zu sorgen oder ein Entgelt entspr. der Tabelle (Spalte Heizung) in Abs. 2 zu zahlen.

(2) Bei Nutzung nach §1 Abs. 3 wird ein Benutzungsentgelt entspr. folgender Tabelle erhoben (alle Angaben in Euro):

|  | Boulehalle/Boulegelände |                      | Heizung Boulehalle<br>je Heizstrahler |                      |
|--|-------------------------|----------------------|---------------------------------------|----------------------|
|  | Nutzung<br>bis 6 Std.   | Nutzung<br>tageweise | Nutzung<br>bis 6 Std.                 | Nutzung<br>tageweise |
| Einzelpersonen                             | 2,00                    | 4,00                 | 10                                    | 20,00                |
| Vereine, Gruppen,<br>sonst. Organisationen | 15,00                   | 30,00                | 10                                    | 20,00                |

(3) Bei Nutzung von weiteren Anlagen (z.B. das Benutzen der Toiletten, der Duschanlagen sowie der Wasch- und Umkleieräumen der Sportstätten) fallen je nach Benutzung weitere Kosten an, welche gesondert in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten sind im Einzelfall vorher zu klären.

(4) Das Benutzungsentgelt kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).

(5) Als Nutzungsdauer gilt die Zeit vom ersten Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung. Darin eingeschlossen sind also auch z.B. Herrichten der Einrichtung, Dekorieren, Umkleiden, Duschen, Reinigen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

(6) Mit dem Benutzungsentgelt sind auch die Kosten für Wasser und Strom, sowie die Einweisung in das Mietobjekt und die Endabnahme durch den Vereinsbeauftragten abgegolten. Werden größere elektrische Verbraucher betrieben, oder übersteigt der sonstige Verbrauch das allgemein übliche Maß, so ist je nach Nutzung ein Zuschlag zu zahlen. Für sonstige Leistungen, wie etwa Einsatz von Personal für die Bereitstellung vom Benutzer beantragter Sonderleistungen, ist neben der Miete eine Entschädigung des maßgebenden Stundenlohnes für jede angefangene Stunde zu zahlen.

(7) Die Anlagen sind gereinigt zu übergeben. Wenn notwendig ist der Boden feucht aufzuwischen. Einrichtungen sind gereinigt zu hinterlassen und wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Überlassene Sondereinrichtungen sind gereinigt an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

(8) Eine eventuell notwendige Endreinigung wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.

## § 6

### Haftung

(1) Der TSV Hütschenhausen e.V. überlässt dem Benutzer des jeweiligen Hauses Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen sowie Zugänge nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt der TSV Hütschenhausen e.V. nicht.

(2) Der Benutzer stellt den TSV Hütschenhausen e.V. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den TSV Hütschenhausen e.V. und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des TSV Hütschenhausen e.V. als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem TSV Hütschenhausen e.V. am überlassenen Gebäude, den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(7) Schadenersatzansprüche gegen den TSV Hütschenhausen e.V., gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2010 in Kraft.

Hütschenhausen, 18.11.2010

Volker Nicolay

Präsident TSV Hütschenhausen



# Turn- und Sportverein Hütschenhausen e. V.

Turnen/Leichtathletik - Handball - Volleyball - Tennis - Schach - Radsport - Judo – Karate - Pétanque

## Benutzungsvertrag

Zwischen dem Turn- und Sportverein Hütschenhausen e.V., vertreten durch den  
1. Vorsitzenden bzw. dem dazu beauftragten Bevollmächtigten (\* nicht zutreffendes streichen)

.....,

im Nachfolgenden „TSV“ genannt, und dem

Verein: .....

vertreten durch

Name: .....

Vorname: .....

im Nachfolgenden „Benutzer“ genannt, wird folgender Benutzungsvertrag abgeschlossen:

Für den Zeitraum vom ..... bis ..... wird dem Benutzer die  
Benutzung von folgenden Einrichtungen des TSV gestattet:

- Boulehalle
- Boulebahnen
- Vorplatz zur Boulehalle inkl. Pavillion
- sonstige Einrichtungen:

.....  
.....

Die Benutzung ist auf folgende Zeiten beschränkt:

.....

Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung in allen Punkten an.  
Die Benutzungsordnung wurde ausgehändigt.

Hütschenhausen, .....

.....  
(TSV)

.....  
(Benutzer)